

Benutzungsordnung für die Rentnerhütte Rot

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde St. Leon-Rot hat beim sogenannten Waldsee auf Gemarkung Rot eine Waldhütte mit offenem überdachtem Vorbereich, die sogenannte Rentnerhütte, erstellt.
- 1.2 Diese Hütte soll als Anlaufpunkt für Erholungssuchende und in eingeschränktem Maße auch anderen Zwecken, z.B. der Freizeitgestaltung, dienen und kann dafür zur Benutzung freigegeben werden. Nicht zur Freizeitgestaltung werden Festlichkeiten gleich welcher Art gerechnet. Es stehen keine sanitäre Anlagen zur Verfügung. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung besteht nicht.
- 1.3 Die Rentnerhütte ist schonend und pfleglich zu behandeln. Einzelfragen der Nutzung, Beschränkungen der Nutzung sowie Haftungs- und Ordnungsfragen werden durch diese Benutzungsordnung geregelt und sind für alle Benutzer gleichermaßen verbindlich.
- 1.4 Der Benutzer hat dafür zu sorgen, daß die Bestimmungen der Benutzungsordnung eingehalten werden. Bei der Benutzung sind Störungen und Belästigungen anderer und Beeinträchtigungen der Natur zu vermeiden.
- 1.5 Die Rentnerhütte darf nur während der genehmigten Zeit und nur für den genehmigten Zweck sowie in vereinbartem Umfang benutzt werden. Nach Ende der Benutzung ist die Rentnerhütte sowie deren Umfeld zu säubern.

2. Benutzungsbedingungen

- 2.1 Es ist nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet, Sachen, Einrichtungsgegenstände, Möbel etc. überhaupt bzw. über die Zeit der genehmigten Nutzung hinaus in die Rentnerhütte einzubringen oder Veränderungen an der Rentnerhütte, dem Vorbereich oder Umfeld vorzunehmen. Veränderungen, denen die Gemeinde zugestimmt hat, sind auf Wunsch der Gemeinde durch den Nutzer auf seine Kosten zu beseitigen.
- 2.2 Der Nutzer kann sich und seine berechtigten Mitnutzer in üblichem Maße mit Getränken und Speisen versorgen, wenn dies vorher von der Gemeinde genehmigt wurde und Ziffer 2.3 beachtet wird. **Die Abgabe von Speisen und Getränken gegen Entgelt ist nicht gestattet.**
- 2.3 Den anfallenden Abfall hat der Benutzer selbst zu entsorgen; bei regelmäßiger Nutzung bei jeder Nutzung. Reinigungsgeräte und –mittel sind vom Benutzer zu stellen.
- 2.4 Offenes Feuer ist in der Rentnerhütte, im Vorbereich und in der Umgebung u.a. wegen der Waldbrandgefahr nicht gestattet. Der im Innenraum aufgestellte Ofen kann für Heizzwecke genutzt werden; Brennholz ist selbst mitzubringen. Der Ofen ist nicht für die Zubereitung von Speisen und/oder Getränken geeignet.
- 2.5 Der Benutzer hat auf Wunsch der Gemeinde eine Kautions zu hinterlegen. Die Kautions verfällt, wenn die Rentnerhütte vertragswidrig genutzt, der benutzte Bereich oder das Umfeld der Rentnerhütte nicht oder nur ungenügend gereinigt zurückgelassen werden. Dies gilt analog für Beschädigungen. Übersteigen die Aufwendungen wegen nicht ordnungsgemäßer Reinigung, Reparatur von Beschädigungen etc. die Kautions werden dem Nutzer die übersteigenden Kosten in Rechnung gestellt.

3. Haftung des Benutzers

- 3.1 Die Überlassung der Rentnerhütte erfolgt in dem Zustand, in welchem sie sich befindet. Sollten Mängel oder Beschädigungen gegeben sein, sind diese der Gemeinde unverzüglich zu melden. Beeinträchtigt ein Mangel oder eine Beschädigung die Sicherheit, ist die Nutzung zu unterlassen und die Gemeinde unverzüglich zu informieren. Der Nutzer haftet für alle bei der Nutzung entstandenen Schäden.
- 3.2 Der Nutzer stellt die Gemeinde St. Leon-Rot von etwaigen Haftpflichtansprüchen auch für eventuelle Begleitpersonen von Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung stehen.
- 3.3 Der Nutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche. Für den Fall der eigenen Inanspruchnahme verzichtet der Nutzer darauf, Rückgriffsansprüche gegen die Gemeinde St. Leon-Rot und deren Bedienstete oder Beauftragte geltend zu machen. Die Haftung der Gemeinde St. Leon-Rot für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt von diesem Verzicht unberührt.

- 3.4 Der Nutzer hat bei Vertragsabschluß auf Verlangen nachzuweisen, daß eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche auch die Freistellungsansprüche gedeckt sind.
- 3.5 Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand gemäß § 836 BGB unberührt.
- 3.6 Der Nutzer haftet für alle Schäden, die aus der Überlassung der Rentnerhütte sowie den Zugangswegen und Zufahrten durch die Nutzung im Rahmen dieses Vertrages entstehen.

4. Benutzungsentgelt

- 4.1 Die Gemeinde erhebt für die Nutzung der Rentnerhütte Rot im üblichen Rahmen kein Entgelt.

St. Leon-Rot, den 22. Oktober 2003

Der Bürgermeister:

gez. Eger

Überlassungsvertrag

1. Die Gemeinde St. Leon-Rot überlässt die Rentnerhütte Rot

an: _____

für: _____

2. Mit Vertragsunterschrift ist nach Nr. 2.5 der Benutzungsordnung eine Kautions in Höhe von _____ € zu hinterlegen.

3. Der Nutzer versichert, dass

- der überlassene Schlüssel nicht an Unberechtigte weitergegeben wird
- keine Kopien des Schlüssel gefertigt werden
- in der Rentnerhütte Rot keine Festlichkeiten (privat, öffentlich o.ä.) durchgeführt werden
- Unberechtigten die Nutzung der Rentnerhütte Rot nicht ermöglicht wird
- die Benutzungsordnung eingehalten wird.

4. Der Inhalt der Benutzungsordnung wird anerkannt und ist Bestandteil dieses Vertrages.

5. Der Nutzer ist bekannt und er akzeptiert, dass die Kautions bei Verstößen gegen die Benutzungsordnung einbehalten wird.

St. Leon-Rot, den 22. Oktober 2003

Gemeinde St. Leon-Rot

Benutzer

Verteiler (je 1 Exemplar):

1. Benutzer
2. Wv. wegen Rückgabe des Schlüssel + Kontrolle des Zustandes
3. zdA